ihr gebührt, sondern ihr nur zu lassen, was sie bereits besitzt. Ueberhaupt muß ich erinnern, daß in jetzigen Zeiten dem Protestantismus von dieser Seite gar keine Gefahr droht, sondern vielmehr durch das Nichtachten der Kirche und Auflösung ihrer Bande. Ich beziehe mich hierbei besonders auf die Staaten des Westens. Hauptsächlich möchte ich behaupten, daß ein Umsichgreifen nur dann von der Kirche zu befürchten ist, wenn an ihrer Spitze ein gemeinsames Oberhaupt steht, welches der protestantischen Kirche fremd ist, was aber nach dem Plane der Regierung weit leichter als nach dem der Majorität der Deputation in der Person des Cultministers sich bilden kann. Die Majorität stellt mit ihrem Plane ein in jeder Hinsicht zur Beseitigung jeder Gefahr wohl geeignetes Consistorium auf, das die früher in Antrag gekommene collegialische Bildung des Cultministerii entbehrlich macht. Entnimmt man den Consistorien jede Art von Verwaltung, so beraubt man sie zugleich aller Kraft und Einflusses, und bringt dadurch mittelbar das kirchliche Princip in Gefahr. Daß die in Darmstadt bestehende Einrichtung erst neuerdings ins Leben getreten ist, liefert eben einen Beweis ihrer Tüchtigkeit, denn durch sie sollen eben die frühern Mängel beseitigt werden, welche die Minorität der Deputation wieder einzuführen sucht. Wenn endlich der Folgen gedacht wurde, welche aus einer Nichtvereinigung mit der 2. Kammer nothwendig hervorgehen würden, so bedaure ich allerdings die mißliche Lage, in welche dadurch die Mitglieder der Consistorien bei der entstandenen Ungewißheit über die Fortdauer ihrer Aemter gerathen, allein eine Ursache zum Nachgeben kann ich hierin dessenungeachtet nicht finden.

D. v. Ammon: Die von beiden Kammern über die Mittelappellationsgerichte und Kreisdirectorien gefaßten Beschlüsse sind von der Beschaffenheit, daß sie nothwendig den bisherigen Wirkungskreis der Consistorien verändern und ihm eine andere Richtung geben mußten. Die Sache ist schon so weit gediehen, daß es sich jetzt um die Existenz der bisherigen Consistorien und um die wesentlichen Merkmale der Consistorialverfassung handelt, welche allerdings wieder mit der Verfassung der evangelischen Kirche genau zusammenhängt. — Unserer verehrten Deputation ist dieser Zusammenhang nicht entgangen; sie hat sich in ihrer frühern Begutachtung für mehrere Provinzialconsistorien ausgesprochen, und bringt nun ein Landes- oder Centralconsistorium in Vorschlag, dem Namen nach mit dem Plane der Regierung einverstanden, der Sache nach aber abfällig und in sich selbst getheilt. — Dieser durch das ganze Gutachten hindurchlaufende Widerstreit von drei Stimmen gegen zwei ist allerdings von der Beschaffenheit, daß er die Berathung erschweren und die Discussionen verlängern kann. Ich gebe indessen die Hoffnung nicht auf, das Einverständniß beider Kammern, welches so sehr zu wünschen ist, dennoch zu erreichen, wenn nur die Gründe der Majorität mit den Gegengründen der Minorität verglichen, beide geprüft, und aus dem Ergebnisse dieser Prüfung diejenigen Momente abgeleitet werden, die unsern Finalentschluß in Beziehung auf den Plan der hohen Staatsregierung bestimmen können. Wenn man die Ansichten der Majorität und Minorität von dem vorliegenden Gegenstande vergleicht, so muß man es zuvörderst dankbar bemerken, daß sie beide den Werth der Kirche für den Staat anerkennen, u. dieses unumwunden aussprechen. Dennoch steht ihr gegenseitiger Hauptantrag an die Kammer im geraden Widerspruche. Die Majorität will: die Kammer soll sich auf den Plan der Regierung abfällig erklären und andere Grundsätze der künftigen Organisation der geistlichen Mittelbehörden anempfehlen. Die Minorität hingegen trägt darauf an: die Kammer möge sich mit der zweiten Kammer vereinigen, und den Plan der Regierung annehmen. Hier ist die Antithese rein contradictorisch, und kann nur gewürdigt werden nach dem Gewichte der beiden Urtheilen untergelegten Gründe. Diese Gründe sind nun nach der Ansicht der Majorität gedoppelter Art; entweder solche, die sie zwar anführt, aber selbst wieder fallen läßt, oder solche, die sie für entscheidend erklärt, und auf welche sie ihr Gutachten wesentlich gestützt wissen will. Zur ersten Classe gehören drei Gründe: 1) der, welcher von der Trennung der äußern und innern Angelegenheiten der Kirche genommen ist. — Von ihnen sagt sie selbst, daß in diesem Bezuge dem Plane kein wesentliches Bedenken im Wege stehe. — 2) Zwei Gründe, die von Hrn. D. Großmann in einem an die Deputation gerichteten Aufsatze angeführt werden, und von welchen sie sagt, daß sie als Rechtsgründe nicht durchschlagend seien. Diese möchten also von dem Gutachten ausgeschieden und als für sich bestehend betrachtet werden. Zur zweiten Classe gehören folgende vier Gründe: 1) der Plan der Regierung gefährde die Selbstständigkeit der Kirche, dem Staate gegenüber. — Das scheint der Hauptgrund zu sein, ob er gleich in der Folge nicht mehr scharf hervorgehoben wird; — 2) er gefährde die Consistorialverfassung, deren Abschaffung in den Hauptgrundzügen die Kammer bereits für bedenklich erklärt habe; 3) bei den Kreisdirectionen falle nämlich die collegialische Organisirung und Behandlung der Gegenstände weg, die einen wesentlichen Character der Consistorien ausmache; 4) dem vorgeschlagenen Landesconsistorium fehle das wesentliche Merkmal der wirklichen Verwaltung, da ihm weder eine Aufsichtsführung über die Geistlichen, noch eine Entscheidung in rein kirchlichen Gegenständen zustehe. Durch diese Stellung sinke es zu einer bloßen Berathungsbehörde, wie die Prüfungsbehörde bei der chirurgischen Akademie herab. Dieser Punct ist auch von Hrn. D. Großmann hervorgehoben und sehr nachdrücklich erörtert worden. Da die Deputation seine beiden übrigen Gründe abgeworfen hat, so wird dieser letzte besondere Aufmerksamkeit der Kammer verdienen. — Gehen wir nun zu den Gegengründen der Minorität über, so vernehmen wir aus dem Separatvotum: 1) Die Majorität beantrage eine Selbstständigkeit der Kirche, die zu unaufhörlichen Reibungen mit dem Staate führen müsse, dem Geiste der Kirche fremd sei und eine unprotestantische Hierarchie in das Leben rufe. — 2) Die Consistorialverfassung werde durch den Plan der Regierung nicht aufgehoben, sondern nur den neuen Verhältnissen angepaßt, so, daß durch sie die Kirche überall nicht gefährdet sei. — 3) Ueber die collegialische Organisirung, als ein wesentliches Merkmal der Consistorien, hat sich die Minorität

SLUB
Wir führen Wissen.